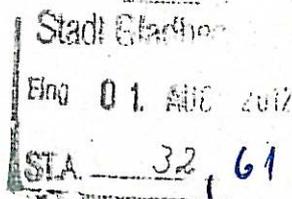




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister  
Postfach 629  
46956 Gladbeck



IV  
61, 60, III, 30, 32, 01, BM

as: 06.08.12/85

26.07.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

25.01.05.02

Auskunft erteilt:

Herr Dipl. Ing Schrell

Durchwahl:

411-14234

Telefax: 411-81423

Raum: 327

E-Mail:

hartmut.schrell

@brms.nrw.de

**Bundesstraße B 224 in Gladbeck**

Ihr Antrag vom 10.07.2012

Anlagen: 1. Stellungnahme des Kreises Recklinghausen an den LBSB vom 18.07.2012

2. Meine Stellungnahme an den LBSB vom 26.07.2012

06.08.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen zu Ihrem Antrag vom 10.07.2012 an den Landesbetrieb Straßenbau die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen sowie meine Stellungnahme zu Ihrer Kenntnisnahme.

An dieser Stelle weise ich Sie darauf hin, dass Sie als originär zuständige Straßenverkehrsbehörde die Angelegenheit gem. VwV zu § 45 StVO von dort federführend mit dem Baulastträger und der Polizei abzustimmen haben.

Den von Ihnen hier beschrittenen Verfahrensablauf trage ich ausnahmsweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit. Allerdings bleiben Sie straßenverkehrsrechtlich federführend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hartmut Schrell)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 - 4444

Schullefon:

0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

WestLB AG

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN : DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC : WELADED



Dezernat

Az. 25.01.09  
**Durchschrift**

Dienstgebäude: Domplatz 1-3  
Bearbeiter: Herr Dipl. Ing Schrell  
Raum: 327  
Durchwahl: 14234

Münster, 26.07.2012

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Wildenbruchstraße 1  
45888 Gelsenkirchen

**Bundesstraße B 224 in Gladbeck"**  
Bestandsverbessernde Maßnahmen

Anlagen: 1. Antrag der Stadt Gladbeck vom 10.07.2012; 32/1  
2. Stellungnahme des Kreises Recklinghausen  
vom 18.07.2012; 36/2 22 Ku

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt hat den o.g. Antrag vom 18.07.2012 auf dem Dienstweg über den Kreis Recklinghausen und mein Haus an Sie gerichtet.

Darin wird zur Realisierung der von ihr beantragten Maßnahmen darum gebeten, dass die im Rahmen der im Verteiler angeschriebenen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu den bestandsverbessernden Maßnahmen an der B 224 Stellung nehmen sollen.

Abgesehen von der hier abweichenden Verfahrensweise zu Beteiligungsverfahren des Straßenbaulastträgers und der Polizei im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen, wonach diese entsprechend VwV zu § 45 zu Abs. 1 bis 1 e StVO von den Straßenverkehrsbehörden selbst durchzuführen sind, nehme ich über die bereits vom Kreis Recklinghausen vorgenommene beanstandungsfreie Stellungnahme hinausgehend wie folgt Stellung:

### **Straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit:**

Die Bezirksregierung hat in dem angesprochenen Bereich keine originäre straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit.

Sofern es jedoch zu einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h kommen sollte, bedürfte es aus Fahrtrichtung Gelsenkirchen im Übergang der BAB 52 in die B 224 einer modifizierten Geschwindigkeitstrichterung. Für den Fall müsste die straßenverkehrsrechtliche Anordnung von hier erteilt werden.

### **Allgemeine Einschätzung der Situation:**

Die derzeitige auf der B 224 in diesem Bereich vier-streifig, plangleich mit Lichtsignalanlagensteuerung der Knotenpunkte und mit einer Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h beschilderte Situation ist bezogen auf die autobahnähnliche Trassierung seit Jahrzehnten wohl der hohen Verkehrsbelastung geschuldet. Eine Absenkung der Geschwindigkeit auf 50 km/h könnte nach hiesiger Auffassung zu Leistungsfähigkeitsreduzierungen mit den bekannten Auswirkungen wie zusätzlichen Stau und zusätzlichen Luftbelastungen führen. Eine Änderung der Geschwindigkeit hat auch eine komplette Neuberechnung der Zwischenzeiten sowie der Grünen Wellen der betroffenen LSA zur Folge.

Ob eine Geschwindigkeitsreduzierung letztendlich straßenverkehrsrechtlich überhaupt argumentierbar ist, muss von den bereits vom Kreis Recklinghausen angesprochenen Untersuchungsergebnissen der Unfallsituation, dem tatsächlichen Geschwindigkeitsverhalten und der Untersuchung, welche Luftschadstoffreduzierungen sich überhaupt erreichen lassen und ob diese so signifikant sind, als dass eine merkliche Absenkung eintritt, anhängig gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit sich die Maßnahme andernorts aus-

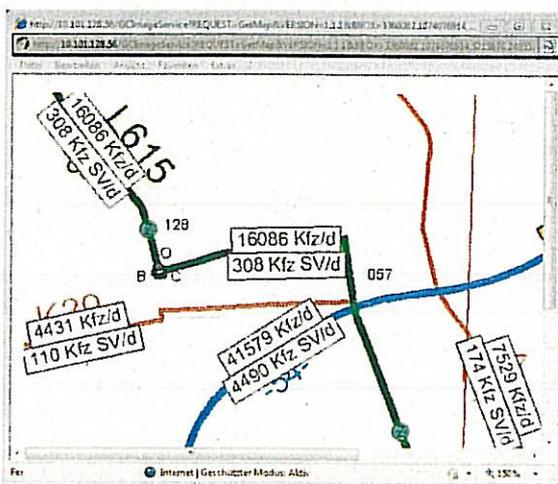
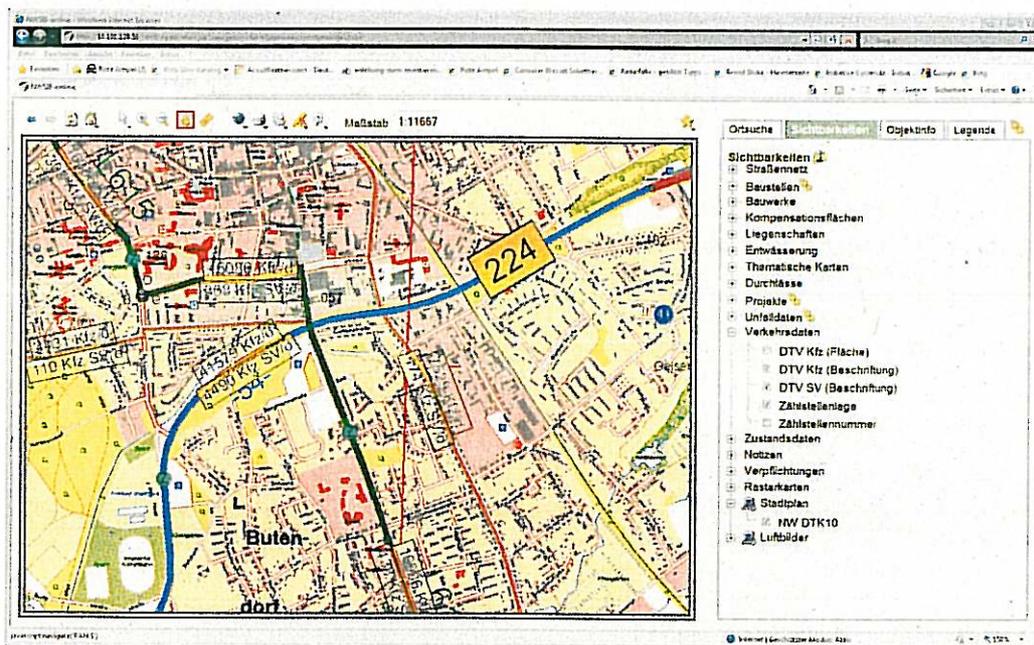
wirkt. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung möglicherweise an anderer Stelle zu ungleich höheren Belastungen für die Bewohner führt.

Ferner möchte ich noch anmerken, dass die BAB 52 in westlicher Fahrtrichtung vor den Stadttoren von Gladbeck bekanntermaßen endet und westlich von Gladbeck unmittelbar an die BAB 2 anbindet. Für den in Rede stehenden von Bebauung gesäumten Teilabschnitt gibt es bezogen auf die Fahrstrecke BAB 2, AS Gladbeck in Fahrtrichtung Münster und umgekehrt keine Alternative.

#### **Weniger Tempo= weniger Lärm:**

Grundsätzlich steigt der Lärmpegel bei Geschwindigkeiten über 50 km/h an. Ab einer LKW-Belastung von über 10 % am Gesamtaufkommen wird der Lärm vom LKW-Verkehr bestimmt. Inwieweit eine Geschwindigkeitsreduzierung innerstädtisch aus diesen Gründen sinnvoll ist, müsste durch Sie als Baulastträger genauer untersucht werden. Die B 224 hat laut Verkehrszählung 2010 nach meinen Erkenntnissen im besagten Bereich einen DTV von ca. 41579 Kfz /d. Der Schwerverkehrsanteil beträgt 4490 Kfz SV/d = 10,8 %.

### Auszug aus der NWSIB NRW zu DTV/d aus Zählung 2010 auf der B 224 in Gladbeck



Sollte auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB 52 in FR Gelsenkirchen gefordert werden ist zu sagen, dass diese, wie bereits zum Thema Geschwindigkeitstrichterung angesprochen, durch die Bez-Reg MS, Dez 25, angeordnet werden müsste.

Allerdings ist der Fall hier so gelagert, dass seinerzeit die Stadt Gladbeck im Rahmen des Bauleitverfahrens für das an die BAB angrenzen-

de Baugebiet "Bloomshof West" bewusst ergänzende Lärmschutzmaßnahmen abgelehnt hat und lärmschutztechnische Ansprüche im Rahmen der eventuellen Planfeststellung für den Ausbau der BAB 52 gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau geltend machen wollte, obwohl die Lärmbelastungen bereits zum damaligen Zeitpunkt zu hoch waren und Schutzmaßnahmen indiziert gewesen sind. Der diesbezügliche Schriftverkehr mit der Stadt Gladbeck kann, wenn dies gewünscht ist nachgeliefert werden. Ob es auf Grund der Versäumnisse der Stadt Gladbeck straßenverkehrsrechtliche Spielräume für Geschwindigkeitsbegrenzungen gibt, die sich entsprechend § 45 StVO nach der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV-; Stand: 23.11.2007) zu richten haben, müsste noch mit Ihnen geklärt werden.

#### **Eventuelle Aufnahme der B 224 in die Umweltzone:**

Entgegen dem Anliegen der Stadt Gladbeck wurde im Rahmen der Fortschreibung "Luftreinhalteplan Ruhrgebiet" Teilplan Nord, Abs. 5.5, der zum 01.10.2011 in Kraft getreten ist, die B 224 in Gladbeck nicht in die Umweltzone aufgenommen. Dies geschah aus Gründen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Der hoch belastete Teil der B 224 wird als Lückenschluss zwischen den benachbarten Kommunen gesehen und ist auf Grund ihrer Transitbedeutung (Bundesstraße mit Autobahncharakter) vom Übergang der BAB 52 in die B 224 (östlich von Gladbeck) bis zur Anschlussstelle BAB 42 auf Essener Gebiet von der Umweltzone so wie alle übrigen BAB in der Bundesrepublik ausgenommen. Erst ab der Anschlussstelle BAB 42 in südlicher Fahrtrichtung ist die B 224 als Bestandteil der Umweltzone ausgewiesen. Somit sind nur Fahrzeuge, die die B 224 als reine Transitstrecke durch das Ruhrgebiet nutzen, von den Umweltzonenregelungen nicht betroffen. Die Fahrzeuge, die die B 224 nutzen, um Ziele innerhalb der großräumigen Umweltzone anzufahren, sind dagegen betroffen, so dass auch für die B 224 ein Belastungsrück-

gang zu erwarten ist. Bei dieser Entscheidung waren die diesbezüglichen Vorgaben des Landes zu beachten, wonach Autobahnen grundsätzlich von Umweltzonenregelungen ausgenommen worden sind! Im Übrigen hat der Rat der Stadt Gladbeck der Luftreinhalteplanung, so, wie in Kraft getreten, zugestimmt!

**Eventuelle Mauteinbeziehung der BAB 52:**

Entsprechend Unterlagen der BAST ist die BAB 52 bereits Mautstrecke (vergl. <http://www.mauttabelle.de/>).

Die Mautpflicht gilt für Lkw ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen grundsätzlich auf allen Bundesautobahnen (BAB) einschließlich Rastanlagen und beginnt mit der Auffahrt auf die Autobahn. Um dem Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 05. April 2002 Rechnung zu tragen, sind alle Tariflängen der mautpflichtigen BAB in einer Tabelle zusammengestellt. Diese Tabelle wird als Mauttabelle bezeichnet. Die dort aufgeführten Tariflängen sind die Abrechnungsgrundlage für die streckenbezogenen Benutzungsgebühren.

Auszug aus der o.g. Tabelle

A 52					↑
BAB		Von		Nach	Km
52	1	BG Elmpt, Bundesgrenze	2	AS Elmpt	4,6
52	2	AS Elmpt	3	AS Niederkrüchten	6,0
52	3	AS Niederkrüchten	4	AS Schwalmthal	3,3
52	4	AS Schwalmthal	5	AS Hostert	4,1
52	5	AS Hostert	6	AS Mönchengladbach-Hardt	2,5
52	6	AS Mönchengladbach-Hardt	7	AK Mönchengladbach, Kreuz	2,3
52	7	AK Mönchengladbach, Kreuz	8	AS Mönchengladbach-Nord	4,2
52	8	AS Mönchengladbach-Nord	9	AS Mönchengladbach-	1,8

			Neuwerk		
52	9	AS Mönchengladbach-Neuwerk	10	AK Neersen, Kreuz	2,5
52	10	AK Neersen, Kreuz	11	AS Schiefbahn	3,7
52	11	AS Schiefbahn	12	AS Kaarst-Nord	5,8
52	12	AS Kaarst-Nord	13	AK Kaarst, Kreuz	1,4
52	13	AK Kaarst, Kreuz	14	AS Büderich	4,6
52	-	AN Düsseldorf-Rath (Übergang A 52/B 1)	21	AS Düsseldorf-Rath	0,4
52	21	AS Düsseldorf-Rath	22	AK Düsseldorf-Nord, Kreuz	1,4
52	22	AK Düsseldorf-Nord, Kreuz	23	AS Ratingen	1,5
52	23	AS Ratingen	24	AS Tiefenbroich	3,1
52	24	AS Tiefenbroich	25	AD Breitscheid, Dreieck	3,1
52	25	AD Breitscheid, Dreieck	25	AK Breitscheid, Kreuz	0,5
52	25	AK Breitscheid, Kreuz	25	AS Breitscheid	0,7
52	25	AS Breitscheid	26	AS Essen-Kettwig	8,2
52	26	AS Essen-Kettwig	27	AS Essen-Haarzopf	2,3
52	27	AS Essen-Haarzopf	28	AS Essen-Rüttenscheid (a)	0,7
52	28	AS Essen-Rüttenscheid (a)	28	AS Essen-Rüttenscheid (b)	1,4
52	28	AS Essen-Rüttenscheid (b)	29	AS Essen-Süd	2,1
52	29	AS Essen-Süd	30	AS Essen-Bergerhausen	1,3
52	30	AS Essen-Bergerhausen	31	AD Essen-Ost, Dreieck	1,6
52	-	AN Gelsenkirchen-Buer-West (Übergang A 52/B 224)	42	AS Gelsenkirchen-Buer-West	1,4
52	42	AS Gelsenkirchen-Buer-West	43	AS Gelsenkirchen-Scholven	0,9
52	43	AS Gelsenkirchen-Scholven	44	AS Gelsenkirchen-Hassel	2,7
52	44	AS Gelsenkirchen-Hassel	45	AS Dorsten-Ost	3,4
52	45	AS Dorsten-Ost	46	AS Marl-Frentrop	1,8
52	46	AS Marl-Frentrop	47	AS Marl-Brassert	3,0
52	47	AS Marl-Brassert	48	AS Marl-Zentrum	1,8
52	48	AS Marl-Zentrum	49	AS Marl-Hamm	1,7
52	49	AS Marl-Hamm	50	AK Marl-Nord, Kreuz	3,5

Die B 224 ist nach meinen Erkenntnissen im Stadtgebiet von Gladbeck nicht mautpflichtig.

Gleichwohl gibt es Bundesstraßen, die mautpflichtig sind, z. B. die B 51 in Münster (Verlängerung von der BAB 43 bis zur Weseler Straße). Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme von Bundesstraßen in die Liste der mautpflichtigen Strecken durch das BMVBS ist jedoch, dass die Straßen autobahnähnlich und anbaufrei ausgebaut sind.

Allerdings würde die B 224 in Gladbeck diese Kriterien nicht erfüllen, so dass eine Einbeziehung in die mautpflichtigen Strecken eher unwahrscheinlich sein wird.

Nach hiesiger Einschätzung würde eine Aufnahme in die Mautpflicht nicht zu signifikanten Verringerungen der Verkehrsbelastung auf der B 224 in Gladbeck führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hartmut Schrell)

DER LANDRAT



Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Wildenbruchplatz 1  
45888 Gelsenkirchen

über  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
48128 Münster



### Bundesstraße B 224 in Gladbeck

Hier: Bestandsverbessernde Maßnahmen

Bitte um Stellungnahme der Stadt Gladbeck vom 10.07.2012

Sehr geehrter Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die o.g. Bitte um Stellungnahme zu den in Gladbeck diskutierten „bestandsverbessernden Maßnahmen entlang der B 224“.

Von hier nehme ich zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu 1)

Die Zuständigkeit für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nach § 45 StVO auf der B 224 zwischen der ASS Gelsenkirchen-Buer und Autobahnauffahrt zur A 2 liegt bei der Straßenverkehrsbehörde.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Gladbecker Stadtgebiet ist die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Gladbeck. Soweit sich die geforderte Beschränkung auch auf den Bereich bezieht, der mit VZ 330 beschildert ist, liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Münster.

Der Kreis Recklinghausen ist als Aufsichtsbehörde für die rechtliche Überprüfung der Anordnung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Gladbeck zuständig. Im Vorfeld einer Anordnung kann daher von hier nur zu

Datum:  
18.07.2012

Fachdienst:  
**Straßenverkehr**  
Ressort Verkehrs- und  
Fahrerlaubniswesen  
Gebäude:  
Haus II  
Stettiner Straße 6a, Marl

Aktenzeichen:  
36/2 22 Ku  
Auskunft:  
Frau Kuczewski  
Zimmer-Nr.  
1.7  
Telefon:  
0 23 61 / 53 7115  
Telefax:  
0 23 61 / 53 7202  
E-mail:  
strassenverkehrsamt@kreis-re.de

#### Wir sind für Sie da:

montags: 7.15 bis 15.00 Uhr  
dienstags: 7.15 bis 15.00 Uhr  
mittwochs: 7.15 bis 13.00 Uhr  
donnerstags: 7.15 bis 18.00 Uhr  
freitags: 7.15 bis 12.00 Uhr

Briefadresse:  
Kreis Recklinghausen  
45655 Recklinghausen  
Paketadresse:  
Stettiner Straße 6a  
45770 Marl

Telefonzentrale Kreishaus:  
0 23 61 / 53-0  
E-mail (zentral):  
info@kreis-re.de  
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Vest RE  
BLZ:  
426 501 50  
Kto.-Nr.:  
90 000 241  
IBAN:  
DE27 4265 0150 0090 0002 41  
BIC:  
WELADED1REK

den grundsätzlichen Anforderungen anhand der Vorgaben der StVO und VwV-StVO Stellung genommen werden:

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h soll lt. Schreiben der Stadt Gladbeck

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und
- zur notwendigen Lärmschutzminderung für einen großen Teil der Gladbecker Bevölkerung

angeordnet werden.

Die Straßenverkehrsbehörde kann gem. § 45 Abs.1 StVO aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm verkehrsregelnde Maßnahmen treffen. Nach Abs. 9 Satz 2 dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen nach den VwV-StVO zu VZ 274 angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Die gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. In anderen Fällen muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Die Voraussetzungen für ein Eingreifen aus Sicherheitsgründen wären somit durch die Straßenverkehrsbehörde anhand von Unfallauswertungen und Geschwindigkeitsmessungen zunächst zu belegen und die zwingende Notwendigkeit einer Beschränkung des fließenden Verkehrs auf 50 km/h auf einer Bundesstraße zu begründen. Im Rahmen der Arbeit der überörtlichen Unfallkommission sind derzeit keine geschwindigkeitsbedingten Unfallhäufungen auf der B 224 bekannt.

Maßgeblich für Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Lärmschutzminderung an bestehenden Straßen sind die unter Nummer X zu VZ 274 der VwV zur StVO verankerten „Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.November 2007“. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herführende Beurteilungspegel am Immissionsort die dort genannten Richtwerte überschreitet.

Bei der Beurteilung ist aber nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels abzustellen sondern auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. Es ist eine Gesamtbilanz vorzunehmen, bei der insbesondere auch die Verkehrsfunktion als Bundesstraße zu berücksichtigen ist.

Weiterhin zu beachten sind die Ausführungen im Luftreinhalteplan „Ruhrgebiet“, wonach die B 224 in diesem Bereich auf Grund ihrer Transitbedeutung (Bundesstraße mit Autobahncharakter) nicht in die Umweltzone einbezogen wird.

Zu 2)

Die Zuständigkeit für die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen liegt beim Kreis Recklinghausen.

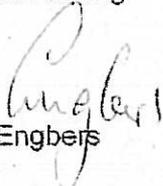
Nach Rücksprache mit dem Kreisordnungsamt wird das Erfordernis der Neuinstallation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde Recklinghausen geprüft. Die Messstellen (Gefahrenstellen) sind im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festzulegen.

Ob der Streckenabschnitt als Gefahrenstelle anzusehen ist, beurteilt die Kreispolizeibehörde nach Auswertung der dortigen Unfalldatenbank / nach der Unfalllage. Aus verkehrspolizeilicher Sicht spielt insbes. das Unfallgeschehen eine wichtige Rolle bei der Einrichtung einer stationären Messeinrichtung. Da auch die Kreisverwaltung Recklinghausen Schwerpunkte setzen muss, hat sie vorwiegend dort ihre stationären Messstellen einzurichten, wo die Unfallentwicklung dies erfordert. Diese ist hier auch letztlich entscheidungsrelevant.

Insgesamt ist anhand der vorliegenden Informationen keine abschließende Beurteilung der Rechtslage möglich. Die notwendigen Daten zur Verkehrs- und Unfalllage sowie Lärmbelastung müssten zunächst ermittelt werden. Bei einer unterschiedlichen Beurteilung der Ergebnisse durch Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger sollte die Gesamtbilanz in einem gemeinsamen Termin erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Engbers